

# Amtsblatt

## der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

---

Nummer 23

München, den 20. Dezember 2011

Jahrgang 2011

---

### Inhaltsübersicht

Datum		Seite
<b>I.</b>	<b>Rechtsvorschriften</b>	
14.10.2011	2230-1-1-5-UK Vierte Verordnung zur Änderung der Schulerrichtungsverordnung .....	366
11.11.2011	2038-3-4-8-1-UK , 2038-3-4-8-6-UK Verordnung über die Errichtung eines Staatlichen Studienseminars für das Lehramt an beruflichen Schulen (Studienseminarverordnung berufliche Schulen – StuSembSV) .....	369
19.11.2011	2236-9-1-4-UK Siebte Verordnung zur Änderung der Fachakademieordnung .....	370
	Hinweis auf die amtliche Veröffentlichung der Änderung des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes .....	374
<b>II.</b>	<b>Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst</b>	
29.11.11	2236.4.1-UK Zusätzliche Zuschüsse an die Träger privater Berufsfachschulen für Altenpflege und Altenpflegehilfe .....	376
<b>III.</b>	<b>Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen .....</b>	—

---

## I. Rechtsvorschriften

2230-1-1-5-UK

### Vierte Verordnung zur Änderung der Schulerrichtungsverordnung

Vom 14. Oktober 2011 (GVBl S. 550)

Auf Grund des Art. 26 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2011 (GVBl S. 313), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

#### § 1

##### Änderung der Schulerrichtungsverordnung

Die Verordnung über die Errichtung staatlicher Schulen (Schulerrichtungsverordnung – SchErrichtV) vom 14. März 2008 (GVBl S. 96, BayRS 2230-1-1-5-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. September 2010 (GVBl S. 701), wird wie folgt geändert:

#### 1. Anlage 7 wird wie folgt geändert:

##### a) Es wird folgende neue Nr. 7.6 eingefügt:

„7.6 Staatliche Berufsoberschule Lindau (Bodensee) (Ausbildungsrichtung Technik und Wirtschaft)<sup>12)</sup>“.

##### b) Die bisherigen Nrn. 7.6 und 7.7 werden Nrn. 7.7 und 7.8.

##### c) Es wird folgende Fußnote 12 eingefügt:

„<sup>12)</sup> Die Schule ist Teil des Staatlichen Beruflichen Schulzentrums Lindau (Bodensee).“

#### 2. In Anlage 11 Nr. 3.4 Spalte 3 werden unter den Worten „Staatliche Berufsfachschule für Sozialpflege Oberviechtach,“ die Worte „Staatliche Wirtschaftsschule Schwandorf in Wackersdorf,“ eingefügt.

#### § 2

##### Weitere Änderung der Schulerrichtungsverordnung

Die Verordnung über die Errichtung staatlicher Schulen (Schulerrichtungsverordnung – SchErrichtV) vom 14. März 2008 (GVBl S. 96, BayRS 2230-1-1-5-UK), zuletzt geändert durch § 1 dieser Verordnung, wird wie folgt geändert:

#### 1. § 4 wird wie folgt geändert:

##### a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Anlage 3 Teil 3 tritt vorbehaltlich Satz 2 mit Ablauf des 31. Juli 2015 außer Kraft. <sup>2</sup>Anlage 3 Teil 3 Nrn. 1.1, 1.2, 5.3, 6.1, 6.2 und 7.1 treten mit Ablauf des 31. Juli 2012 außer Kraft.“

##### b) Es wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt:

„(4) Anlage 7 Nr. 7.9 tritt hinsichtlich der Ausbildungsrichtung Agrarwirtschaft mit Ablauf des 31. Juli 2012, Nrn. 2.6 und 2.9 treten mit Ablauf des 31. Juli 2014 außer Kraft.“

##### c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5; nach den Worten „Anlage 11“ werden die Worte „Nr. 7.5 Spalte 3 tritt hinsichtlich der Ausbildungsrichtung Agrarwirtschaft an der Staatlichen Berufsoberschule Neusäß mit Ablauf des 31. Juli 2012,“ eingefügt.

##### d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.

#### 2. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

##### a) In Teil 1 Nr. 3.13 werden in Spalte 3 die Worte „, Staatliche Berufsfachschule für technische Assistenten für Informatik Weiden“ gestrichen.

##### b) Teil 3 Nr. 3.2 erhält folgende Fassung:

„3.2	Staatliche Berufsfachschule für Euro-Management-Assistenten Waldmünchen	Staatliche Wirtschaftsschule Waldmünchen“.
------	---	--

#### 3. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

##### a) Teil 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1.2 werden in Spalte 3 die Worte „Staatliche Berufsschule Garmisch-Partenkirchen“ eingefügt.

bb) In Nr. 3.2 werden in Spalte 3 die Worte „Staatliche Berufsfachschule für Euro-Management-Assistenten Waldmünchen“ eingefügt.

- b) Teil 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird folgende Nr. 3.2 eingefügt:
- |      |  |  |
|------|--|--|
| „3.2 | Staatliche Wirtschaftsschule Schwandorf in Wackersdorf | Staatliches Berufliches Schulzentrum Oskar-von-Miller Schwandorf“. |
|------|--|--|
- bb) Es wird folgende Nr. 5.1 eingefügt:
- |      |  |   |
|------|--|---|
| „5.1 | Staatliche Wirtschaftsschule Nürnberger Land in Lauf a.d.Pegnitz | Staatliche Berufsschule Nürnberger Land in Lauf a.d.Pegnitz“. |
|------|--|---|
- cc) In Nr. 7.1 Spalte 2 wird der Klammerzusatz „(Bodensee)“ angefügt.
- dd) Es wird folgende Nr. 7.2 angefügt:
- |      |  |   |
|------|--|---|
| „7.2 | Staatliche Wirtschaftsschule Wittelsbacher Land Aichach-Friedberg in Pöttmes | Staatliches Berufliches Schulzentrum Wittelsbacher Land Aichach-Friedberg“. |
|------|--|---|
4. In Anlage 5 Nr. 2.2 Spalte 2 werden nach dem Wort „Keramik“ die Worte „und Design“ eingefügt.
5. Anlage 6 wird wie folgt geändert:
- a) Im Satz nach Nr. 7.11 werden die Worte „Landshut, der Staatlichen Fachoberschule Nürnberg und der Staatlichen Fachoberschule Friedberg“ durch die Worte „Landshut und der Staatlichen Fachoberschule Nürnberg“ ersetzt.
- b) In Fußnote 3 werden nach dem Wort „Berufsschule“ die Worte „und der Staatlichen Berufsoberschule Regen (Ausbildungsrichtung Technik)“ eingefügt.
- c) In Fußnote 13 werden nach dem Wort „Marktredwitz-Wunsiedel“ die Worte „und der Staatlichen Berufsoberschule Marktredwitz (Ausbildungsrichtung Technik und Wirtschaft)“ eingefügt.
6. Anlage 7 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgende neue Nr. 2.6 eingefügt:
- |      |   |
|------|---|
| „2.6 | Staatliche Berufsoberschule Regen (Ausbildungsrichtung Technik) <sup>13)</sup> “. |
|------|---|
- b) Die bisherigen Nrn. 2.6 und 2.7 werden Nrn. 2.7 und 2.8.
- c) Es wird folgende Nr. 2.9 eingefügt:
- |      |   |
|------|---|
| „2.9 | Staatliche Berufsoberschule Waldkirchen (Ausbildungsrichtung Technik) <sup>14)</sup> “. |
|------|---|
- d) Es wird folgende Nr. 4.6 eingefügt:
- |      |   |
|------|---|
| „4.6 | Staatliche Berufsoberschule Marktredwitz (Ausbildungsrichtung Technik und Wirtschaft) <sup>15)</sup> “. |
|------|---|
- e) Es wird folgende neue Nr. 7.3 eingefügt:
- |      |  |
|------|--|
| „7.3 | Staatliche Berufsoberschule Friedberg (Ausbildungsrichtung Technik und Wirtschaft)“. |
|------|--|
- f) Die bisherigen Nrn. 7.3 bis 7.8 werden Nrn. 7.4 bis 7.9.
- g) Es wird folgende Nr. 7.10 eingefügt:
- |       |   |
|-------|---|
| „7.10 | Staatliche Berufsoberschule Neusäß (Ausbildungsrichtung Wirtschaft und Agrarwirtschaft) <sup>16)</sup> “. |
|-------|---|
- h) Es werden folgende Fußnoten 13 bis 16 eingefügt:
- „<sup>13)</sup> Die Schule ist organisatorisch mit der örtlichen staatlichen Berufsschule und der Staatlichen Fachoberschule Regen verbunden.“
- <sup>14)</sup> Die Schule ist Teil des Staatlichen Beruflichen Schulzentrums Waldkirchen.
- <sup>15)</sup> Die Schule ist organisatorisch mit der Staatlichen Berufsschule Marktredwitz-Wunsiedel und der Staatlichen Fachoberschule Marktredwitz verbunden.
- <sup>16)</sup> Die Schule ist Teil des Staatlichen Beruflichen Schulzentrums Neusäß.“
7. Anlage 8 wird wie folgt geändert:
- a) Es werden folgende neue Nr. 1.2 und folgende Nr. 1.3 eingefügt:
- |      |  |
|------|--|
| „1.2 | Staatliche Fachakademie für Sozialpädagogik Miesbach <sup>1)</sup>             |
| 1.3  | Staatliche Fachakademie für Sozialpädagogik Neuburg a.d.Donau <sup>2)</sup> “. |
- b) Die bisherige Nr. 1.2 wird Nr. 1.4; die Fußnote „<sup>2)</sup>“ wird durch die Fußnote „<sup>3)</sup>“ ersetzt.
- c) Es wird folgende neue Fußnote 2 eingefügt:
- „<sup>2)</sup> Die Schule ist Teil des Staatlichen Be-

ruflichen Schulzentrums Neuburg  
a.d.Donau.“

- d) Die bisherige Fußnote 2 wird Fußnote 3.
8. Anlage 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1.2 Spalte 3 werden unter den Worten „Staatliche Fachakademie für Hauswirtschaft Miesbach“ die Worte „, Staatliche Fachakademie für Sozialpädagogik Miesbach“ angefügt.
- b) In Nr. 1.4 Spalte 3 werden unter den Worten „Staatliche Fachoberschule Neuburg a.d.Donau“ die Worte „, Staatliche Fachakademie für Sozialpädagogik Neuburg a.d.Donau“ angefügt.
- c) In Nr. 2.2 Spalte 3 werden nach den Worten „Fachschule (Meisterschule) für Keramik“ die Worte „und Design“ eingefügt.
- d) In Nr. 2.4 Spalte 3 werden unter den Worten „Staatliche Fachoberschule Waldkirchen\*“ die Worte „, Staatliche Berufsoberschule Waldkirchen (Ausbildungsrichtung Technik)\*“ angefügt.
- e) In Nr. 7.4 Spalte 3 werden unter den Worten „Staatliche Fachoberschule Lindau (Bodensee)“ die Worte „, Staatliche Berufsoberschule Lindau (Bodensee) (Ausbildungsrichtung Technik und Wirtschaft)“ angefügt.
- f) In Nr. 7.5 Spalte 3 werden unter den Worten „Staatliche Fachoberschule Neusäß“ die Worte „, Staatliche Berufsoberschule Neusäß (Ausbildungsrichtung Wirtschaft und Agrarwirtschaft)“ angefügt.
- g) In Nr. 7.7 werden unter den Worten „Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Friedberg“ die Worte „, Staatliche Wirtschaftsschule Wittelsbacher Land Aichach-Friedberg in Pöttmes“ angefügt.

### § 3

#### Inkrafttreten

<sup>1</sup>§ 1 dieser Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2010 in Kraft. <sup>2</sup>§ 2 tritt mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft.

München, den 14. Oktober 2011

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Spaenle  
Staatsminister

2038-3-4-8-1-UK , 2038-3-4-8-6-UK

**Verordnung  
über die Errichtung eines Staatlichen  
Studienseminars für das Lehramt an beruflichen Schulen  
(Studienseminarverordnung berufliche Schulen – StuSembSV)**

**Vom 11. November 2011 (GVBl S. 578)**

Auf Grund von § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden (BayRS 200-1-S) und Art. 28 Abs. 1 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1995 (GVBl 1996 S. 16, ber. S. 40, BayRS 2238-1-UK), zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

(1) <sup>1</sup>Für die Ausbildung der Studienreferendare für das Lehramt an beruflichen Schulen wird ein Staatliches Studienseminar für das Lehramt an beruflichen Schulen errichtet; es ist dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus unmittelbar nachgeordnet, das weitere Bestimmungen zu dessen Verwaltung erlassen kann. <sup>2</sup>Dem Staatlichen Studienseminar können auch weitere Verwaltungsaufgaben übertragen werden.

(2) <sup>1</sup>Das Staatliche Studienseminar hat seinen Sitz in München und eine Dienststelle in Nürnberg. <sup>2</sup>Es wird durch einen vom Staatsministerium bestimmten Leitenden Seminarvorstand geleitet; dieser ist Dienstvorgesetzter der Seminarvorstände sowie der an das Studienseminar abgeordneten Lehrkräfte und regelt die Organisation des Studienseminars.

§ 2

(1) Dem Staatlichen Studienseminar obliegt in Ausführung des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes, der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an beruflichen Schulen und der Lehramtsprüfungsordnung II die Gesamtausbildung der Studienreferendare.

(2) Es nimmt die Fachaufsicht über die Abteilung IV des Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrern wahr.

(3) Es wirkt hierfür mit vom Staatsministerium bestimmten beruflichen Schulen (Universitätsschulen)

bei der Gestaltung der Praxisanteile während der universitären Lehramtsausbildung zusammen.

§ 3

<sup>1</sup>Übergeordnete Dienststelle im Sinn der Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung ist die Regierung von Oberbayern. <sup>2</sup>Als Amtskasse wird die Staatsoberkasse Bayern in Landshut bestimmt.

§ 4

§ 3 Abs. 1 der Verordnung über die Errichtung eines Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrern in München in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1967 (GVBl S. 449, BayRS 2038-3-4-8-6-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. August 1990 (GVBl S. 346), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
2. Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Fachaufsicht über die Abteilung IV übt das Staatliche Studienseminar für das Lehramt an beruflichen Schulen aus.“

§ 5

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft. <sup>2</sup>Mit Ablauf des 31. Juli 2011 tritt die Verordnung über die Errichtung der Staatlichen Studienseminare für das Lehramt an beruflichen Schulen vom 18. Juli 1991 (GVBl S. 320, BayRS 2038-3-4-8-1-UK) außer Kraft.

München, den 11. November 2011

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Spaenle  
Staatsminister

2236-9-1-4-UK

## Siebte Verordnung zur Änderung der Fachakademieordnung

Vom 19. November 2011 (GVBl S. 614)

Auf Grund von Art. 45 Abs. 2 Satz 4, Art. 89 und 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2011 (GVBl S. 313), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

### § 1

Die Schulordnung für zweijährige Fachakademien (Fachakademieordnung – FakO) vom 31. August 1984 (GVBl S. 339, BayRS 2236-9-1-4-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. August 2006 (GVBl S. 716), wird wie folgt geändert:

#### 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender § 50a eingefügt:  
„§ 50a Schulforum“.
- b) Es wird folgender § 53a eingefügt:  
„§ 53a Überschulische Zusammenarbeit, Bezirksschülersprecher“.
- c) In § 65 werden die Worte „Brauwesen und Getränketechnik“ durch die Worte „Brau- und Getränketechnologie“ ersetzt.
- d) §§ 67 und 68 erhalten folgende Fassung:  
„§ 67 Ausbildungsrichtung Medizintechnik  
§ 68 Ausbildungsrichtung Raum- und Objektdesign“.

#### 2. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 2 erhält folgende Fassung:  
„2. Brau- und Getränketechnologie,“.
- b) Nrn. 4 und 5 erhalten folgende Fassung:  
„4. Medizintechnik,  
5. Raum- und Objektdesign,“.

#### 3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Brauwesen und Getränketechnik“ durch die Worte „Brau- und Getränketechnologie“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Staatlich geprüfte(r) Produktionsleiter(in) für Brauwesen und Getränketechnik“ durch die Worte „Staatlich geprüfter Brau- und Getränketechnologe/Staatlich geprüfte Brau- und Getränketechnologin“ ersetzt.

b) Abs. 4 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4.

d) Es wird folgender Abs. 5 eingefügt:

„(5) <sup>1</sup>Die Fachakademie für Raum- und Objektdesign soll die Studierenden befähigen, Räume zu gestalten, Möbel zu entwerfen und Entwürfe konstruktiv durchzuarbeiten. <sup>2</sup>Darüber hinaus sollen die Studierenden Einsicht in dem Stand der Technik entsprechende Fertigungsmethoden und -technologien gewinnen. <sup>3</sup>Bei erfolgreichem Abschluss der Ausbildung wird die Berufsbezeichnung ‚Staatlich geprüfte(r) Raum- und Objekt designer(in)‘ verliehen.“

4. In § 8 Abs. 4 Satz 2 wird die Zahl „68“ durch die Zahl „67“ ersetzt.

5. In der Überschrift des Ersten Teils Achter Abschnitt erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:

„(vgl. Art. 62, 63 und 69 BayEUG)“.

6. Es wird folgender § 50a eingefügt:

„§ 50a

Schulforum

(1) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Schulforums sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Sie sind außerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit durchzuführen. <sup>3</sup>Die Mitglieder haben auch nach Beendigung der Mitgliedschaft über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. <sup>4</sup>Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Natur nach keiner Geheimhaltung bedürfen. <sup>5</sup>Das Schulforum kann zur Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte Dritte hinzuziehen.

(2) <sup>1</sup>Das Schulforum ist über Art. 69 Abs. 6 BayEUG hinaus auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern einzuberufen. <sup>2</sup>Es ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. <sup>3</sup>Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst. <sup>4</sup>§ 49 Abs. 1 und 4 gelten entsprechend; die nach Abs. 1 Satz 5 Hinzugezogenen haben das Recht, die Niederschrift zu den Tagesordnungspunkten einzusehen, zu denen sie hinzugezogen wurden.

(3) <sup>1</sup>Die Lehrerkonferenz bestimmt die Amtsdauer der in das Schulforum gewählten Lehrer. <sup>2</sup>Lehrerkonferenz und Klassensprecherversammlung können für den Fall der Verhinderung eine Regelung zur Vertretung der von ihnen gewählten Mitglieder des Schulforums bzw. des Mitglieds des Schülersprechers treffen.“

7. Es wird folgender § 53a eingefügt:

„§ 53a

Überschulische Zusammenarbeit,  
Bezirksschülersprecher

(1) Die Schülervertretungen und Studierendenvertretungen mehrerer Schulen können gemeinsam Veranstaltungen durchführen oder zum Austausch von Erfahrungen und zur gemeinsamen Aussprache zusammentreten.

(2) <sup>1</sup>Für den Erfahrungsaustausch und die Erörterung von Wünschen und Anregungen findet in der Regel einmal im Jahr eine Zusammenkunft der Schülersprecher und Sprecher der Studierenden mit der Schulaufsichtsbehörde statt. <sup>2</sup>Die Gesamtleitung bei den Aussprachetagungen hat ein Vertreter der Schulaufsichtsbehörde.

(3) <sup>1</sup>Die Bezirksschülersprecher und deren Stellvertreter werden jeweils für ein Schuljahr gewählt. <sup>2</sup>Über das Wahlverfahren entscheiden die Schülersprecher und Sprecher der Studierenden der Berufsschulen, Berufsfachschulen, Wirtschaftsschulen, Fachschulen und Fachakademien des Regierungsbezirks im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde. <sup>3</sup>Die Bezirksschülersprecher führen die Geschäfte bis zur Wahl der neuen Bezirksschülersprecher weiter. <sup>4</sup>§ 53 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.“

8. In der Überschrift des § 65 werden die Worte „Brauwesen und Getränketechnik“ durch die Worte „Brau- und Getränketechnologie“ ersetzt.

9. § 67 wird aufgehoben.

10. Der bisherige § 68 wird § 67.

11. Es wird folgender § 68 eingefügt:

„§ 68

Ausbildungsrichtung Raum- und Objektdesign

(1) <sup>1</sup>Bewerber können nur aufgenommen werden, wenn sie eine

1. Meisterprüfung im Tischlerhandwerk oder
2. Meisterprüfung in einem gestaltenden Handwerk oder
3. staatliche Abschlussprüfung der Fachschule für Holztechnik oder
4. Industriemeisterprüfung in der Fachrichtung Holzverarbeitung oder
5. Gesellenprüfung im Tischlerhandwerk

erfolgreich abgelegt haben und in den Fällen der Nrn. 1 bis 4 eine mindestens dreijährige einschlägige berufliche Tätigkeit, im Fall der Nr. 5 eine Hochschul- oder Fachhochschulreife sowie eine mindestens einjährige einschlägige berufliche Tätigkeit, vorweisen können. <sup>2</sup>Für Bewerber nach Satz 1 Nrn. 2 bis 5 setzt die Aufnahme außerdem das Bestehen einer Aufnahmeprüfung voraus.

(2) Während des letzten Halbjahres haben die Studierenden eine Projektarbeit zu fertigen, die in einem zeitlichen Rahmen von vier bis sechs Wochen angefertigt wird.

(3) Die schriftliche Abschlussprüfung erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff der Fächer

1. Darstellungstechniken: Bearbeitungszeit 240 Minuten,
2. Interior Design: Bearbeitungszeit 360 Minuten,
3. Objektdesign: Bearbeitungszeit 360 Minuten,
4. Visuelle Kommunikation: Bearbeitungszeit 240 Minuten.

(4) Die praktische Abschlussprüfung erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff des Fachs Werkstattarbeit mit einer Bearbeitungszeit von 720 Minuten.

(5) Zur Abschlussprüfung werden andere Bewerber nicht zugelassen.“

11. Die Anlagen werden wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift der Anlage 1.2 erhält folgende Fassung:

„Studentafel für Fachakademien für Brau- und Getränketechnologie“.

- b) Anlage 1.4 wird aufgehoben.
- c) Die bisherige Anlage 1.5 wird Anlage 1.4.
- d) Es wird eine Anlage 1.5 in der Fassung der **Anlage** zu dieser Verordnung eingefügt.

## § 2

Die Schulordnung für zweijährige Fachakademien (Fachakademieordnung – FakO) vom 31. August 1984 (GVBl S. 339, BayRS 2236-9-1-4-UK), zuletzt geändert durch § 1 dieser Verordnung, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) § 64 wird aufgehoben.
  - b) Die bisherigen §§ 65 bis 70 werden §§ 64 bis 69.
2. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nr. 1 wird aufgehoben.
  - b) Die bisherigen Nrn. 2 bis 6 werden Nrn. 1 bis 5.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird aufgehoben.

- b) Die bisherigen Abs. 2 bis 6 werden Abs. 1 bis 5.

4. In § 6 Abs. 2 werden die Worte „, 1.2 und 1.4 bis 1.6“ durch die Worte „und 1.3 bis 1.5“ ersetzt.
5. In § 8 Abs. 4 Satz 2 werden die Zahl „66“ durch die Zahl „65“ und die Zahl „67“ durch die Zahl „66“ ersetzt.
6. § 64 wird aufgehoben.
7. Die bisherigen §§ 65 bis 70 werden §§ 64 bis 69.
8. Die Anlagen werden wie folgt geändert:
  - a) Anlage 1.1 wird aufgehoben.
  - b) Die bisherigen Anlagen 1.2 bis 1.6 werden Anlagen 1.1 bis 1.5.

## § 3

<sup>1</sup>§ 1 dieser Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft. <sup>2</sup>§ 2 tritt am 1. August 2012 in Kraft.

München, den 19. November 2011

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Spaenle  
Staatsminister

**Anlage  
Anlage 1.5**

**Studentafel für Fachakademien für Raum- und Objektdesign**

Fächer	1. Studienjahr		2. Studienjahr	
	Wochen- stunden	Jahres- stunden	Wochen- stunden	Jahres- stunden
<b>Pflichtfächer</b>				
Architektur- und Designgeschichte	2	80	2	80
Interior Design	6	240	8	320
Objektdesign	4	160	5	200
Konstruktion	4	160	2	80
Fertigung und Technologien	4	160	3	120
Technologie und Werkstoffe	2	80	–	–
Wahrnehmung und Gestaltung	3	120	2	80
Darstellungstechniken	4	160	4	160
CAD	2	80	2	80
Visuelle Kommunikation	2	80	2	80
Betriebs- und Volkswirtschaft <sup>1)</sup>	2	80	2	80
Marketing	–	–	2	80
Projektmanagement	2	80	2	80
Fachenglisch	2	80	1	40
	39	1560	37	1480
<b>Zusatzfächer</b>				
für den Erwerb der Fachhochschulreife				
Deutsch <sup>1)</sup>	1	40	2	80
Englisch <sup>1)</sup>	1	40	2	80
Mathematik <sup>1) 2)</sup>	3	120	3	120

<sup>1)</sup> Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

<sup>2)</sup> In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

### Hinweis

Mit dem Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes, des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes und des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 102) wurde das Bayerische Hochschulzulassungsgesetz geändert. Nachstehend wird der Wortlaut dieser Änderung abgedruckt:

#### „§ 3

#### Änderung des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes

Das Gesetz über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320, BayRS 2210-8-2-WFK), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl S. 256), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS)“ durch die Worte „Stiftung für Hochschulzulassung (im Folgenden: Stiftung)“ ersetzt.

2. Art. 3 Abs. 2 enthält folgende Fassung:

„(2) Ist ein Studiengang in das Verfahren bei der Stiftung einbezogen worden, setzen die Hochschulen die Zulassungszahl durch Satzung nach Maßgabe von Art. 6 des Staatsvertrags über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung (GVBl 2009 S. 186, BayRS 2210-8-1-2-WFK) – im Folgenden: Staatsvertrag – und den hierzu ergangenen Bestimmungen fest.“

3. Dem Art. 4 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Bei der Feststellung der Aufnahmekapazität bleibt die Personalausstattung, die aus Mitteln von Bund-Länder-Programmen für Verbesserungen der Qualität in der Lehre finanziert wird, unberücksichtigt.“

4. Art. 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 5 werden das Komma sowie die Worte „die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen“ gestrichen.

bb) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Die Hochschulen können zusätzlich zu den Vorabquoten nach Satz 1 bis zu 1 v. H. der zur Verfügung stehenden Studienplätze für Bewerberinnen und Bewerber abziehen, die einem von der Hochschule durch Satzung festgelegten, im öffentlichen Interesse zu berücksichtigenden oder zu fördernden Personenkreis angehören, insbesondere für Bewerberinnen und Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B- oder C-Kader eines Bundesfachverbands des Deutschen Olympischen Sportbunds angehören oder auf Grund sonstiger besonderer berechtigter Umstände an den Studienort gebunden sind.“

cc) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.

dd) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6; die Worte „und 2“ werden durch die Worte „bis 3“ ersetzt.

ee) Der bisherige Satz 6 wird Satz 7.

ff) Der bisherige Satz 7 wird Satz 8; die Worte „Satz 2“ werden durch die Worte „Satz 3“ ersetzt.

gg) Der bisherige Satz 8 wird Satz 9; nach der Zahl „3“ werden die Worte „und Satz 2“ eingefügt.

hh) Der bisherige Satz 9 wird Satz 10.

ii) Der bisherige Satz 10 wird Satz 11; die Zahl „2“ wird durch die Zahl „3“ ersetzt.

b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 Nr. 3 werden nach dem Wort „Berufstätigkeit“ ein Komma sowie die Worte „besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten sowie außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besonderen Aufschluss geben“ eingefügt.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

cc) Die bisherigen Sätze 4 bis 7 werden Sätze 3 bis 6.

c) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 entfällt die Satznummerierung und die Zahl „4“ wird durch die Zahl „3“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

d) In Abs. 7 werden die Worte „des Auswahlverfahrens der Hochschulen gemäß Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 des Staatsvertrags und“ gestrichen.

5. Art. 6 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

b) In Abs. 3 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

6. Art. 7 erhält folgende Fassung:

#### „Art. 7

#### Auswahlverfahren der Hochschulen nach dem Staatsvertrag

(1) <sup>1</sup>Beim Auswahlverfahren der Hochschulen gemäß Art. 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Staatsvertrags findet Art. 5 Abs. 5 Satz 2 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Hochschule neben der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung mindestens einen weiteren Maßstab ihrer Auswahl zugrunde zu legen hat. <sup>2</sup>Art. 5 Abs. 5 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(2) Im Auswahlverfahren der Hochschulen gemäß Art. 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Staatsvertrags kann im Rahmen der Vorauswahl der Grad der Ortspräferenz berücksichtigt werden.

(3) <sup>1</sup>Die Hochschule regelt die nähere Ausgestaltung des Auswahlverfahrens der Hochschulen gemäß Art. 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Staatsvertrags durch Satzung. <sup>2</sup>In dieser kann festgelegt werden, dass für die Durchführung von Studierfähigkeitstests im Sinn des Art. 5 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 Gebühren von bis zu 100 € erhoben werden können; die Satzung regelt insbesondere die Höhe und Fälligkeit dieser Gebühren.“

7. Es wird folgender Art. 7a eingefügt:

„Art. 7a  
Serviceverfahren

<sup>1</sup>Die Hochschule kann die Stiftung damit beauftragen, sie nach Maßgabe des Landesrechts bei der Durchführung der Zulassungsverfahren nach Art. 4 des Staatsvertrags zu unterstützen (Serviceverfahren). <sup>2</sup>Dabei kann sie auch Befugnisse bei der Auswahl und Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern auf die Stiftung übertragen.“

8. Art. 8 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 3 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.

b) Es wird folgende Nr. 4 angefügt:

„4. die Grundsätze des Serviceverfahrens und der Teilnahme der Hochschulen am Serviceverfahren nach Art. 7a geregelt werden.“

9. In Art. 11 Abs. 1 wird die Zahl „15“ durch die Zahl „12“ ersetzt.“

§ 4

Inkrafttreten

(1) <sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt am 1. März 2011 in Kraft.“

## II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

2236.4.1-UK

### Zusätzliche Zuschüsse an die Träger privater Berufsfachschulen für Altenpflege und Altenpflegehilfe

#### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 29. November 2011 Az.: VII.7-5 H 9001.7-7b.89 603

#### 1. Förderziele

Die Träger privater Berufsfachschulen für Altenpflege und Altenpflegehilfe haben im Rahmen der staatlichen Schulfinanzierung einen gesetzlichen Anspruch auf Betriebskostenzuschüsse (Art. 41 bzw. Art. 45 BaySchFG) und Schulgeldersatz (Art. 47 Abs. 3 bis 5 BaySchFG).

Mittels zusätzlicher freiwilliger staatlicher Zuschüsse sollen die Träger dieser privaten Berufsfachschulen eine insgesamt verlässliche Finanzierungsgrundlage für die Altenpflege- und Altenpflegehilfeausbildung erhalten, die die Wahl dieser Ausbildungsrichtungen in Anbetracht des aufgrund der demographischen Entwicklung zu erwartenden Bedarfs an Altenpflegekräften für junge Menschen attraktiv erhält.

Die zusätzlichen Zuschüsse an die Träger privater Berufsfachschulen für Altenpflege und Altenpflegehilfe sollen außerdem den Fortbestand kleinerer Schulstandorte weitgehend sichern.

#### 2. Begünstigter Empfängerkreis

Auf Antrag erhalten die Träger privater Berufsfachschulen für Altenpflege und Altenpflegehilfe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel zusätzliche Zuschüsse nach den im Folgenden dargestellten Grundsätzen.

#### 3. Zuschussarten und Höhe

##### 3.1 Klassenbezogener Zuschuss

Der Schulträger einer staatlich anerkannten Berufsfachschule für Altenpflege oder Altenpflegehilfe erhält für Vollzeitklassen mit 13 oder mehr Schülerinnen bzw. Schülern einen Betrag von 19.000 Euro je Klasse und Schuljahr. Vollzeitklassen mit mindestens sechs und höchstens zwölf Schülerinnen bzw. Schülern erhalten einen jährlichen Betrag gemäß Tabelle:

Klassenstärke	Betrag
6	10.000 Euro
7	11.500 Euro
8	13.000 Euro
9	14.500 Euro
10	16.000 Euro
11	17.000 Euro
12	18.000 Euro

Bildet eine Schule Klassen mit 12 oder weniger Schülerinnen bzw. Schülern, hat der Schulträger unaufgefordert nachzuweisen, dass die Bildung dieser Klassen aus schulorganisatorischen Gründen erforderlich war.

Ein Schulträger einer lediglich genehmigten Berufsfachschule für Altenpflege oder Altenpflegehilfe erhält 65 v. H. des klassenbezogenen Zuschusses für staatlich anerkannte Berufsfachschulen für Altenpflege und Altenpflegehilfe.

##### 3.2 Schulbezogener Sockelbetrag

Für den notwendigen Personalaufwand und Schulaufwand einer staatlich anerkannten Berufsfachschule für Altenpflege oder Altenpflegehilfe erhält der Schulträger außerdem einen Sockelbetrag in Höhe von 21 v. H. des Lehrpersonalaufwands. Der Lehrpersonalaufwand ist in entsprechender Anwendung der Art. 16 Abs. 1, Art. 18 BaySchFG und mit der Maßgabe zu ermitteln, dass der Versorgungszuschlag 25 v. H. beträgt. Die rechtliche und wirtschaftliche Stellung der Lehrkräfte muss nach Art. 97 Abs. 1 BayEUG genügend gesichert sein; ansonsten entfällt der Sockelbetrag für die betreffenden Unterrichtswochenstunden.

Ein Schulträger einer lediglich genehmigten Berufsfachschule für Altenpflege oder Altenpflegehilfe erhält einen Sockelbetrag in Höhe von 13,65 v. H. des beschriebenen Lehrpersonalaufwands. Der Fördersatz für den Sockelbetrag erhöht sich auf 21 v. H., wenn eine lediglich genehmigte Berufsfachschule für Altenpflege oder Altenpflegehilfe die Voraussetzungen des Art. 45 Abs. 1 Satz 3 BaySchFG erfüllt.

#### 4. Verfahren

##### 4.1 Zuständigkeit

Die Regierungen sind für die Gewährung des Zuschusses sachlich zuständig.

##### 4.2 Abrechnungsverfahren und Abschlagszahlungen

Für den klassenbezogenen Zuschuss sind die Regelungen in § 22 Abs. 3 AVBaySchFG, für den schulbezogenen Sockelbetrag die Regelungen in § 18 in Verbindung mit § 12 AVBaySchFG entsprechend anzuwenden.

#### 5. Prüfungsrecht

Die Regierungen sind nach pflichtgemäßem Ermessen gehalten, die den Meldungen zu Grunde liegenden Unterlagen zu prüfen. Die Schulen halten die Unterlagen hierfür bereit.

#### 6. Freiwilligkeit

Die Förderung erfolgt ohne gesetzlichen Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel (Haushaltsvorbehalt). Es gelten die allgemeinen Bestimmungen, insbesondere Art. 44 BayHO und die Verwaltungsvorschriften hierzu.

**7. Inkrafttreten; Außerkrafttreten**

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Sie ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2014 befristet.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über den zusätzlichen Schulgeldausgleich für Schülerinnen und Schüler privater Berufsfachschulen für Altenpflege und Altenpflegehilfe vom 11. Juli 2003 (KWMBI I S. 341), geändert durch Bekanntmachung vom 15. Dezember 2004 (KWMBI I 2005 S. 54), tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Dr. Müller  
Ministerialdirektor





**Herausgeber/Redaktion:** Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: [poststelle@stmuk.bayern.de](mailto:poststelle@stmuk.bayern.de)

**Technische Umsetzung:** Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:** Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:** Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBI) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierund-

zwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

**ISSN 1867-9129**

---